

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1912.

Nr. 41.

Inhalt: Fürsorgegesetz für militärische Luftfahrer. S. 415. — Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des am 6. Juli 1906 in Genf unterzeichneten Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren durch Bulgarien. S. 416. — Bekanntmachung, betreffend die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden Österreich-Ungarns und der Niederlande zu dem am 4. Mai 1910 in Paris unterzeichneten Abkommen zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen sowie die Inkraftsetzung des Abkommens im Bereiche des Australischen Bundes. S. 417. — Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Abkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. S. 418.

(Nr. 4096.) Fürsorgegesetz für militärische Luftfahrer. Vom 29. Juni 1912.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Die Angehörigen des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen, die in Ausübung des Luftfahrtdienstes infolge der besonderen, diesem Dienste eigentümlichen Gefahren eine Dienstbeschädigung erleiden und dadurch pensions- oder rentenberechtigt geworden sind, haben neben dem Anspruch auf Pension oder Rente Anspruch auf eine Luftdienstzulage.

Auf die Luftdienstzulage finden die Vorschriften des Offizierpensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 — Reichs-Gesetzbl. 1906 S. 565 ff. —, des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 — Reichs-Gesetzbl. 1906 S. 593 ff. —, des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907 — Reichs-Gesetzbl. 1907 S. 214 ff. — und des Beamtenhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907 — Reichs-Gesetzbl. 1907 S. 208 ff. — über die Kriegszulage Anwendung.

Alterzulage kann unter den für die Empfänger der Kriegszulage gegebenen Voraussetzungen gewährt werden.

Luftdienstzulage wird neben Kriegszulage, Pensions- oder Rentenerhöhung oder Tropenzulage nicht gewährt.

Reichs-Gesetzbl. 1912.

78

Ausgegeben zu Berlin den 8. Juli 1912.



§ 2.

Die Hinterbliebenen der im § 1 erwähnten Personen sowie die Hinterbliebenen von solchen Personen, die bei dem dort angegebenen Anlaß gestorben sind, werden versorgt wie die Hinterbliebenen der Kriegsdienstbeschädigten oder im Kriege Gefallenen (Militärhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907 — Reichs-Gesetzbl. 1907 S. 214 ff. —).

Für die Versorgung der Verwandten der aufsteigenden Linie gilt die Vorschrift des Abs. 1 mit der Maßgabe, daß diese Versorgung gewährt werden kann, wenn der Verstorbene zur Zeit seines Todes oder beim Eintritt seiner letzten Krankheit den Lebensunterhalt der betreffenden Verwandten ganz oder überwiegend bestritten hat.

Den nach Abs. 1 nicht versorgungsberechtigten Witwen können Witwenbeihilfen in Anwendung der Vorschriften des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907 — Reichs-Gesetzbl. 1907 S. 214 ff. — gewährt werden.

§ 3.

An die Stelle des Friedensschlusses in den in §§ 1, 2 erwähnten Vorschriften tritt die Beendigung der letzten dienstlichen Luftfahrt.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Neues Palais, den 29. Juni 1912.

(L. S.)

Wilhelm.
Delbrück.

(Nr. 4097.) Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des am 6. Juli 1906 in Genf unterzeichneten Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren durch Bulgarien. Vom 25. Juni 1912.

Das im Reichs-Gesetzblatte von 1907 Seite 279 abgedruckte, am 6. Juli 1906 in Genf unterzeichnete Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren ist von Bulgarien ratifiziert worden; die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde ist am ^{30. Mai}_{3. Juni} 1912 in Bern erfolgt.